



fieldfisher

Green Banking: ESG-Transition und aktueller Rechtsstand

Dr. Thomas Ruhm, LL.M.

17.10.2024

BSW 2024

Gliederung

1. Einführung
2. Überblick über den aktuellen Rechtsstand
 - I. EU-Taxonomie-Verordnung
 - II. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
 - III. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)
 - IV. Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)
 - V. Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D)
 - VI. FMA-Leitfaden
3. Bedeutung für Banken und Unternehmen





fieldfisher

Einführung in Green Banking und ESG

Was sind die ESG-Kriterien?

Environmental

- Abfall- und Umweltmanagement
- Ressourcenmanagement
- Treibhausgas-Emissionen (THG)
- Energieeffizienz
- Entwaldung

Social

- Vielfalt, Gleichbehandlung und Inklusion
- Arbeitsbedingungen
- Datenschutz
- Privatsphäre
- Kundenzufriedenheit
- Lokale Gemeinden

Governance

- Steuerstrategie
- Vorstandsvergütung
- Spenden und Lobbyarbeit
- Korruption und Bestechung
- Vielfalt und Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Ziel: Langfristige Nachhaltigkeit im Finanzwesen und Risikominimierung.

Green Banking

- **Green Banking** bezieht sich auf umweltfreundliche und nachhaltige Bankpraktiken, die auf die Förderung grüner Projekte und den Schutz der Umwelt abzielen.
 - „Grüne Banken“ fördern Umwelt- und Sozialziele gleichzeitig, etwa durch Unterstützung einkommensschwacher Gemeinschaften, um ihre Wirkung zu maximieren.
 - Green Banking dient zur Förderung nachhaltiger Finanzdienstleistungen und Investitionen.
 - z.B. Kredite für erneubare Energien (Wind, Solar), “Green Bonds” zur Finanzierung nachhaltiger Projekte usw.
- Herausforderungen: **Abwägung zwischen Rentabilität und Nachhaltigkeit & Regulierung und Transparenzanforderungen**

ESG-Transition und aktueller Rechtsstand

Rechtsstand der ESG-Transition

- Der europäische **Green Deal** ist eine Wachstumsstrategie, mit der die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer nachhaltigen Wirtschaft werden soll. **Ziel: die europäische Wirtschaft und Gesellschaft bis 2050 klimaneutral zu stellen** -> im "Europäischen Klimagesetz" (VO 2021/1119) verankert.
- Auf Basis des Green Deal setzen EU-Organe und MS die notwendigen Maßnahmen, um Klimaneutralität zu ermöglichen. Die Rahmen des Green Deal sieht umfangreiche **Berichtspflichten** vor:
 - **TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852)**: legt die Kriterien fest, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig einzustufen ist. („Wie viel Nachhaltigkeit steckt in Finanzierung?“)
 - **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464)**: legen die Verpflichtungen für Unternehmen zur Veröffentlichung ihrer ESG-Daten fest. („Was ist zu berichten?“)
 - **European Sustainability Reporting Standards (ESRS, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772)**: geben vor, wie ein Bericht gemäß CSRD- Richtlinie aufzubauen ist. („Wie ist zu berichten?“)
 - **Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR, Richtlinie (EU) 2019/2088)**: zielt darauf ab, Transparenz über die Nachhaltigkeitsmerkmale von Finanzprodukten zu schaffen. Banken müssen **offenlegen**, wie sie ESG-Kriterien in ihre Anlageentscheidungen integrieren.

EU-Taxonomie- Verordnung

- Die Europäische Kommission gibt **6 Umweltziele** vor:
 1. Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
 2. Anpassung an den Klimawandel
 3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
 4. Übergang zur Kreislaufwirtschaft
 5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung
 6. Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und von Ökosysteme

- **Ziel:** mithilfe eines einheitlichen Klassifikationssystems zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten das Vertrauen der Anleger zu stärken.



EU-Taxonomie-Verordnung

- Legt die Kriterien fest, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig zu qualifizieren ist (“3-Level-Test”):
 - 1. Sie muss einen wesentlichen Beitrag („significant contribution“) zur Verwirklichung eines oder mehrerer der sechs in der EU-Taxonomie-VO festgelegten Umweltziele leisten.
 - 2. Sie darf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung („do no significant harm“) eines oder mehrerer dieser Umweltziele führen.
 - 3. Sie muss unter Einhaltung des sozialen Mindestschutzes für Arbeitssicherheit und Menschenrechte („minimum safeguards“) ausgeübt werden
- Die Anwendung der VO ist verpflichtend, wenn eine Wirtschaftstätigkeit als EU-konform nachhaltig angeboten werden soll (z.B. große Unternehmen iSv CSRD, kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2026)

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

- Seit dem 5. Januar 2023 in Kraft. Die Umsetzungsfrist läuft bis zum 6. Juli 2024. Ein nationales Gesetz ist derzeit in Ausarbeitung.
- Ersetzt die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) von 2014 und erweitert die Anforderungen an Unternehmen bezüglich der Berichterstattung.
- **Wer ist betroffen?**
 - **Ab 2024:** Große Kapitalgesellschaften mit öffentlichem Interesse (inkl. Banken, Versicherungen und kapitalmarktorientierte Unternehmen) mit > 500 Mitarbeitenden, diese waren bereits seit 2014 nach der NFRD-Richtlinie – Non-Financial Reporting Directive - (2014/95/EU) zur Nachhaltigkeit berichtspflichtig
 - **Ab 2025:** Große Kapitalgesellschaften, wenn 2 von 3 Größenkriterien erfüllt sind:
 - Bilanzsumme: > 25 Mio. Euro und / oder
 - Nettoumsatzerlöse: > 50 Mio. Euro und / oder
 - Mitarbeitende: > 250
 - **Ab 2026:** Börsennotierte KMU > 10 Mitarbeitende, nicht komplexe Finanzinstitute, firmeneigene Versicherungsunternehmen (Anmerkung: ganz wenige Unternehmen in Österreich fallen in diese Kategorie!)
 - **KMU** sind indirekt betroffen, wenn kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einem größeren (berichtspflichtigen) Unternehmen zusammenarbeiten, muss das Großunternehmen die Aktivitäten entlang der eigenen Lieferkette auf Risiken überprüfen und wird somit Auskunft von seinem Zulieferer benötigen. Weiters verlangen Banken zunehmend entsprechende Nachhaltigkeitsdaten für die Kreditvergabe.

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

- Verpflichtet Unternehmen, einschließlich Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, ESG-Risiken zu veröffentlichen: Einerseits betrifft es die finanzielle Resilienz des Geschäftsmodells, die Auswirkungen von ESG-Risiken auf Entwicklung, Erfolg und Marktposition; andererseits den Einfluss des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte.
- **“Doppelte Wesentlichkeit”**: Doppelte Wesentlichkeit bezieht sich auf die Darstellung von Informationen, die entweder für den Geschäftserfolg oder aus ökologischen und sozialen Perspektiven entscheidend sind. Dies bedeutet, (i) dass sowohl die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Geschäftsmodell eines Unternehmens (**Outside-In**) (ii) als auch die Effekte der Geschäftstätigkeit auf die nachhaltige Entwicklung (**Inside-Out**) berücksichtigt werden müssen.
- Ab 2024 müssen Banken detaillierte Informationen über die ESG-Konformität ihrer Portfolios bereitstellen (**Green Asset Ratio – GAR; Art. 8 des delegierten Rechtsakts zur EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852)**)

Green Asset Ratio - GAR

→ Wie wird berechnet?

- Das nachhaltig finanzierte Geschäftsvolumen und die nachhaltigen Investitionen werden summiert und durch das gesamte Geschäftsvolumen der Bank dividiert.

→ Kernfrage: Welche Aktivitäten einer Bank können als nachhaltig gelten?

- Problem: Kredite an kleinere Unternehmen und internationale Geschäfte werden im Zähler nicht erfasst, im Nenner jedoch schon. Dies kann die Ergebnisse je nach Bank erheblich verzerren. Die Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR; Art. 434 der Verordnung (EU) 2022/2453) soll hier für Klarheit sorgen.



Banking Book Taxonomy Alignment Ratio - BTAR

- Die Berechnung des BTAR erfolgt durch den Vergleich des Werts der Taxonomie-konformen Vermögenswerte mit dem gesamten Wert der relevanten Assets im Banking Book. Dies erfordert eine detaillierte Analyse der Kreditportfolios in Bezug auf Umwelt- und Sozialstandards, wie sie in der EU-Taxonomie festgelegt sind.
- Beispiel: Wenn eine Bank 20 % ihrer Kredite in Taxonomie-konforme Sektoren investiert hat (z. B. erneuerbare Energien, saubere Technologien), dann beträgt ihr BTAR 20 %.



European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

- Von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entworfen und im Juli 2023 von der Europäischen Kommission als delegierter Rechtsakt angenommen.
- Für **Unternehmen, die von der CSRD betroffen sind**. Sie müssen ab dem Geschäftsjahr 2024 nach den verbindlichen, sektorspezifischen und detaillierten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) berichten.
- Diese Standards legen fest, **welche Informationen** ein Unternehmen zu seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen offenlegen muss.

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

- Unternehmen müssen nicht über alle Nachhaltigkeitsaspekte berichten, sondern nur über solche, die für ihr Geschäft wesentlich sind. Es gilt der Grundsatz der **doppelten Wesentlichkeit**.
- Aspekte müssen entweder wesentliche Auswirkungen auf Menschen oder Umwelt haben (**Inside-Out**) oder wesentliche finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen haben (**Outside-In**). Wenn eines der beiden Kriterien oder auch beide zutreffen, gehört der Aspekt in den Nachhaltigkeitsbericht.
 - Praktische Beispiele:
 - **Inside-Out**: Ein Unternehmen mit hohem Energieverbrauch könnte durch seine Treibhausgasemissionen erheblich zur globalen Erwärmung beitragen, was Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt hat.
 - **Outside-In**: Klimawandel könnte das Unternehmen selbst betreffen, etwa durch neue gesetzliche Vorschriften (z.B. CO2-Steuern) oder physische Risiken wie Überflutungen, die den Betrieb oder die Lieferketten stören.

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

→ Themenübergreifenden Standards

- **ESRS 1** Allgemeine Anforderungen (General Requirements) legt die Bereiche und Mindestinhalte fest, die Unternehmen in ihrer Berichterstattung angeben müssen, um die Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf ESG-Aspekte nachvollziehbar zu machen.
- **ESRS 2** Allgemeine Angaben (General Disclosures) regelt die Pflichten zur Nachhaltigkeitserklärung für alle Unternehmen. Die Erklärung muss die Wertschöpfungskette abdecken und Informationen zu Governance, Strategie, Wesentlichkeit sowie Kennzahlen und Zielen enthalten.

→ ESRS-Themenstandards:

- **ESRS E1–E5** – Umweltinformationen: Klimawandel, Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen, Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft.
- **ESRS S1–S4** – Sozialinformationen: Informationen zur eigenen Belegschaft, Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, Betroffenen Gemeinden, KonsumentInnen und EndverbraucherInnen.
- **ESRS G1** – Unternehmenspolitik: grundlegende Informationen zur Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur.



Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)

- Die SFDR richtet sich an FinanzmarktteilnehmerInnen und FinanzberaterInnen, wie z.B. VermögensverwalterInnen, Banken, Kreditinstitute, Pensionsfonds, Versicherungsunternehmen usw.
- Zielt darauf ab, **Transparenz über die Nachhaltigkeitsmerkmale von Finanzprodukten zu schaffen**. Finanzmarktteilnehmer müssen offenlegen, wie sie ESG-Kriterien in ihre Anlageentscheidungen integrieren, vorvertragliche Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie Nachhaltigkeitsthemen gegenüber AnlegerInnen stetig offenzulegen (**insbesondere auf der Homepage** des Finanzdienstleisters aber auch in regelmäßigen Berichten).
- Es ist auch bekanntzugeben, **ob und wie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsmerkmalen in einem Finanzprodukt berücksichtigt werden**. Insbesondere bei Produkten, die eine nachhaltige Investition zum Ziel haben (z.B. die Reduktion von CO2-Emissionen) oder die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen beworben werden, müssen Informationen bereitgestellt werden, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist bzw. diese Merkmale erfüllt werden.

Corporate Sustainability Due Diligence Directive

- Seit 25. Juli 2024 in Kraft. Die österreichische Regierung hat nun bis zum 26. Juli 2026 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.
- Ziel der CS3D ist es, nachhaltiges und verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln zu fördern und Menschenrechts- sowie Umweltaspekte in der Geschäftstätigkeit und der Unternehmensführung von Betrieben zu verankern.
- Sie führt eine verbindliche Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt in den weltweiten „Aktivitätsketten“ von EU- und Nicht-EU-Unternehmen ein (wie in der CS3D definiert), wodurch die bisher freiwillige Natur dieser Sorgfaltspflicht abgeschafft wird. Zudem verlangt sie von den Unternehmen, einen Klimatransitionsplan zu „verabschieden und umzusetzen“, was über die Anforderungen des globalen Basisstandards des International Sustainability Standard Board (ISSB) und der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) hinausgeht, die lediglich die Offenlegung eines Plans verlangen, sofern ein solcher existiert.

FMA-Leitfaden

- Neben EU-Verordnungen gelten auch zahlreiche Guidelines der nationalen Aufsichtsbehörden.
- Im Jahr 2020 wurde **der FMA-Leitfaden** zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht.
 - Es handelt sich um “**soft law**”, d.h. es dient als sektorübergreifende Orientierungshilfe für von der FMA beaufsichtigte Unternehmen wie Banken, Versicherungen und Pensionskassen, um Nachhaltigkeitsrisiken in ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen, aber begründet keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten. Er bereitet sie insbesondere auf regulatorische Entwicklungen, wie die Anwendung der Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR.
 - Drei zentrale Aspekte sind: die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Risikomanagement, Strategie und Governance, die klare Verantwortlichkeit sowie ein adäquates Wissens- und Personalmanagement im Umgang mit diesen Risiken.
 - die FMA führt im Jahr 2024 eine **Überarbeitung des FMA-Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken** durch.



FMA-Leitfaden

Wichtige Punkte des FMA-Leitfadens:

- **Einbindung in das Risikomanagement:** Nachhaltigkeitsrisiken müssen als Teil des allgemeinen Risikomanagements und der Unternehmensstrategie integriert werden. Unternehmen werden angehalten, entsprechende Szenarioanalysen und Stresstests durchzuführen, um ihre Resilienz gegenüber verschiedenen Nachhaltigkeitsszenarien zu bewerten.
- **Berichterstattung und Offenlegung:** Transparenz spielt eine zentrale Rolle. Finanzinstitute müssen ihre Nachhaltigkeitsstrategie und die dazugehörigen Risiken regelmäßig offenlegen. Dies dient nicht nur der Information der Aufsichtsbehörden, sondern auch den Stakeholdern.
- **Governance und Verantwortlichkeit:** Die Leitungsorgane von Finanzinstituten tragen die Verantwortung, Nachhaltigkeitsrisiken in ihre strategischen Entscheidungen einzubeziehen. Eine klare Governance-Struktur mit definierten Zuständigkeiten für die Überwachung dieser Risiken ist erforderlich.
- **Kontinuierliche Anpassung:** Da sich die Anforderungen an Nachhaltigkeit und die regulatorischen Rahmenbedingungen weiterentwickeln, fordert die FMA Unternehmen dazu auf, ihre Prozesse und Maßnahmen kontinuierlich anzupassen, um auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

Weiterentwicklung

- Ein Bericht des Implementierungsschecks des FMA-Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken am österreichischen Finanzmarkt wurde am 18.01.2023 veröffentlicht.
- Die Umfrage hat gezeigt, dass es ein Weiterentwicklungsbedarf des FMA-Leitfadens besteht. Die Vorschläge betreffen insbesondere folgende Punkte:
 - Mehr **Good Practice Beispiele**, um konkrete Anwendungsbeispiele für die operative Umsetzung zu liefern.
 - Berücksichtigung von **Besonderheiten und Mindestanforderungen für kleinere, weniger komplexe Unternehmen** im Rahmen des Proportionalitätsgrundsatzes.
 - Eingehen auf die Spezifika der einzelnen Sektoren.
 - Berücksichtigung aktueller regulatorischer Entwicklungen auf europäischer Ebene bei einer Überarbeitung des Leitfadens.

Bedeutung für Banken und Unternehmen

- Mehr Möglichkeiten für verbesserte Transparenz und effektiveres Risikomanagement.
- Höhere Resilienz gegenüber ökologischen und sozialen Herausforderungen.
- Einfacher Zugang zu Kapital und Finanzierungsmöglichkeiten durch grüne Investitionen
- ESG-konforme Unternehmen und Banken können sich niedrigere Finanzierungskosten sichern.
- Allerdings ist die die ESG-Transition ressourcenintensiv, bedingt durch steigende Personalkosten und zusätzlichen bürokratischen Aufwand.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Thomas Ruhm, LL.M.

Managing Partner Austria

Corporate/M&A, Capital Markets

Our Network

fieldfisher

